



**ATERMANN
KÖNIG &
PAVENSTEDT**

Versicherungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass das nachfolgend aufgeführte Unternehmen eine laufende Verkehrshaftungsversicherung unterhält. Aus dieser Bestätigung sind keine direkten Ansprüche gegen den Versicherer abzuleiten. Maßgeblichen für den Deckungsumfang sind ausschließlich die Bedingungen der AKP-Verkehrshaftungs-Police.

HBH Logistics GmbH & Co. KG

Edisonstrasse 9

28816 Stuhr-Brinkum

unter der Vertragsnummer **03H2011/316/00**

bei uns eine laufende Versicherungspolice für die Zeit vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** unterhält.

Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.

Versicherte Haftung:

Sofern vertraglich vereinbart ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers versichert nach Maßgabe:

- ADSp - Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen in der vereinbarten Fassung.
- VBGL - Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer
- BSK – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten
- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs.2 Nr. 1 HGB (vertraglich vereinbarte Haftungserhöhung zwischen 2 und 40 SZR);
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Andorra, Malta, Monaco, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan; (Kabotage)
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht über 8,33 SZR je kg für den Güterschaden hinausgehen.
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- des Budapester Übereinkommens über den Beförderungsvertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI);
- des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961, des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr;



**ATERMANN
KÖNIG &
PAVENSTEDT**

- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr;
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers;
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- Die Haftung aus Individualvereinbarungen, sofern diese vom Versicherer schriftlich bestätigt wurden.

Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenfall

für Speditions- und Frachtverträge

- bei Güter- und Güterfolgeschäden € 2.500.000,00
oder 2 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichtes, je nachdem,
welcher Betrag höher ist.
- bei reinen Vermögensschäden € 250.000,00

für Lagerverträge

- bei Güter- und Güterfolgeschäden € 1.000.000,00
- bei reinen Vermögensschäden € 250.000,00
- bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leisten die Versicherer jedoch maximal unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle; € 500.000,00
- für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung **(Deliktsrecht)** unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens. € 1.000.000,00
- Begrenzung der Versicherungsleistung **je Schadenereignis** € 5.000.000,00
- Begrenzung der Versicherungsleistung **pro Versicherungsjahr** € 7.500.000,00
- Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden.

In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt durch Kardinalpflichtverletzung oder durch sogenanntes grobes Organisationsverschulden verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) hinausgehende Versicherungsleistung bis maximal **je Schadenereignis.**

pro Versicherungsjahr € 250.000,00

pro Versicherungsjahr € 750.000,00

Gerichtsstand: Bundesrepublik Deutschland

Bremen, den 06.12.2019

Ort, Datum

ppa. 